

# **SATZUNG DES HOCKEY-VERBANDES SACHSEN-ANHALT e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der am 28.09.1990 gegründete Verein führt den Namen „Hockey-Verband Sachsen-Anhalt e.V.“, im folgenden HVSA genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

Der Sitz des Hockeyverbandes Sachsen-Anhalt ist Köthen.

(2) Der HVSA ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., Mitglied des Ostdeutschen Hockeyverbandes und Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

(3) Die Verbandsfarben sind gelb-schwarz.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der HVSA pflegt und fördert den Hockeysport (Feld- und Hallenhockey) unter Wahrnehmung des Amateurgedankens und bezweckt damit die körperliche Ertüchtigung der Spielerinnen und Spieler, insbesondere der Jugend.

(2) Er vertritt die Interessen des Hockeysports und regelt die technischen Fragen des Sportbetriebes auf der Ebene des Landesverbandes.

(3) Darüber hinaus vertritt er die Interessen der Vereine in übergeordneten Verbänden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der HVSA dient bei der Durchführung seiner Aufgaben der Allgemeinheit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar die Förderung des Hockeysports.

(2) Der HVSA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit des HVSA wird bestimmt:

1. Der HVSA darf keine anderen, als den in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck verfolgen.
2. Mittel des HVSA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Das Präsidium führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke anfallen. Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen, sofern sie keine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben verursachen, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Dabei können auch Mitglieder des Präsidiums bis zur Höhe des steuerrechtlich im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG Zulässigen vergütet werden.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

(1) Der HVSA kann neben dieser Satzung folgende Ordnungen erlassen:

1. die Geschäftsordnung
2. die Zusatzspielordnung
3. die Jugendordnung
4. die Ehrungsordnung
5. die Finanzordnung

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz 1 vom Verbandstag oder vom Verbandsausschuss erlassen, geändert und aufgehoben. Beschlüsse darüber werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Satzung, Ordnung und Entscheidungen des HVSA binden die Vereine des HVSA und deren Mitglieder.

(4) Im Übrigen finden die Satzung, Ordnung und Entscheidungen des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) unmittelbar Anwendung.

## **§ 5 Bekämpfung des Dopings und von sexueller Gewalt**

- (1) Der HVSA verurteilt Doping und bekämpft jede Form unzulässiger Leistungssteigerung aktiv. Alle dem HVSA angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des DHB können Sanktionen verhängt werden.
- (2) Der HVSA und seine Mitglieder verurteilen und bekämpfen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des HVSA werden auf der Internetseite des HVSA oder durch Rundschreiben veröffentlicht.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des HVSA sind die hockeystreibenden Vereine im Bundesland Sachsen-Anhalt.
- (2) Anträge auf Aufnahme im HVSA sind unter Beifügung der Vereinssatzung beim Präsidium zu stellen, das mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Berufung beim Verbandsausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Durch die Aufnahme in den HVSA erwirbt der Verein gleichzeitig die Mitgliedschaft im DHB.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des HVSA. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des Präsidiums der Vorstandsausschuss, gegen dessen

Entscheidung die Berufung an den Verbandstag zulässig ist. Dieser entscheidet endgültig.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Die Vereine zahlen an den Verband einen auf dem ordentlichen Verbandstag festzusetzenden Jahresbeitrag, der sofort fällig ist. Auf diesen Beitrag zahlen die Vereine im Januar eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des Vorjahresbeitrages.
- (2) Die Vereine im HVSA sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember jeden Jahres die Mitgliederzahlen zu melden. Hierbei sind alle inaktiven und aktiven Mitglieder zu berücksichtigen, d.h. die Meldung muss übereinstimmen mit der Meldung an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.
- (3) Vereine, die mit ihrer Meldepflicht im Rückstand sind, bzw. ihre Beiträge nach Erinnerung nicht zahlen, können durch Beschluss des Präsidiums der Rechte aus dieser Satzung für verlustig erklärt werden. Sie haben insbesondere auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.
- (4) Das Präsidium kann Vereine, die
  1. ihre Beiträge
  2. beschlossene Sonderbeiträge
  3. gemäß Spielordnung oder Schiedsgerichtsordnung verhängte Strafen nach Erinnerung nicht zahlen, bestrafen
    4. durch Sperrung der Erwachsenen-Mannschaften
    5. mit Geldstrafen bis zu 100 Euro.
- (5) Dasselbe gilt, sofern sie ihrer Meldepflicht gegenüber dem HVSA bzw. dem DHB nicht nachkommen.

## **§ 10 Organe des HVSA**

Organe des HVSA sind:

1. der Verbandstag
2. der Verbandsausschuss
3. das Präsidium
4. das Verbandsschiedsgericht

## § 11 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des HVSA.
- (2) Der ordentliche Verbandstag sollte alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag durch das Präsidium, und zwar durch Rundschreiben (per E-Mail oder per Brief).
- (4) Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekannt zu geben ist, muss folgende Punkte enthalten:
  1. Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmen
  2. Berichte des Präsidiums und der Leiter der Ausschüsse
  3. Berichte der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Präsidiums
  5. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums  
Die Wahlen des Präsidiums erfolgen in Intervallen von 2 Jahren.
  6. Wahl von zwei Kassenprüfern  
Die Wahlen der Kassenprüfer erfolgen in Intervallen von 2 Jahren.
  7. Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes  
Die Wahlen der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes erfolgen in Intervallen von 2 Jahren.
  8. Festsetzung des Verbandsbeitrages und Verabschiedung des Etats
  9. Anträge
  10. Festlegung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag
  11. Verschiedenes
- (5) Anträge für den Verbandstag sind mindestens vier Wochen vor Abhaltung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Sie müssen den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Zulassung oder Zustimmung von 50% der anwesenden Stimmen. Sie dürfen keine Satzungs- und Ordnungsänderungen oder die Auflösung des HVSA zum Inhalt haben.

- (7) Außerordentliche Verbandstage müssen bei Mehrheitsbeschluss des Verbandsausschusses oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
- (8) Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle Beschlüsse enthalten muss und vom Präsidenten, einem Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Stimmrecht**

- (1) Jeder Mitgliedsverein mit bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend ist die dem Verbandstag vorausgegangene Jahresmeldung an den Landessportbund Sachsen-Anhalt.
- (2) Je eine Stimme haben:
1. Die Mitglieder des Präsidiums
  2. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; es ruht, solange ein Verein mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Die Mehrheit ist nach der Zahl der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 13 Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Präsidiums
  2. den Vorsitzenden der Vereine oder deren Stellvertreter
  3. dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes

- (2) Bei den Sitzungen des Verbandsausschusses, die mindestens zweimal im Jahr stattfinden sollen, haben die Verbandsausschussmitglieder je eine Stimme.
- (3) Vorsitzender ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss ein.
- (4) In seiner ersten Sitzung in jedem Kalenderjahr hat der Verbandsausschuss den für das laufende Geschäftsjahr vorzulegenden Haushaltsplan zu prüfen und die vorläufige Bewirtschaftung zu genehmigen.
- (5) Zur Unterstützung des Präsidiums können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (6) Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, wird es von den übrig verbliebenen Mitgliedern des Verbandsausschusses für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag neu bestellt.

## **§ 14 Präsidium**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des HVSA. Es ist für Disziplinarmaßnahmen zuständig.
- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. dem Präsidenten
  2. bis zu vier Vizepräsidenten für die Bereiche Finanzen, Sport, Jugend und Organisation
  3. mindestens zwei und maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Präsident und je ein Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt. Für Finanzgeschäfte ist der Schatzmeister in Verbindung mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten für Finanzen unterschriftsberechtigt.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **§ 15 Jugend**

Die Hockeyjugend im HVSA führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des HVSA selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 16 Verbandsschiedsgericht**

- (1) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Im Übrigen gilt die Schiedsgerichtsordnung des DHB.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des HVSA ist durch zwei vom Verbandstag zu bestellende Kassenprüfer auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu überprüfen.
- (2) Die Prüfung muss nach Ablauf des Geschäftsjahres bis Ende Februar erfolgt sein. Die Kassenprüfer haben dem Präsidium, dem Verbandsausschuss und dem Verbandstag über ihre Prüfung schriftlich zu berichten.

## **§ 18 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder seiner Vereine (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Passerstellung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [bei Abrechnung von Reisekosten oder sonstigen Auslagen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Verband, LSB, OHV oder DHB.
- (2) Als Mitglied des LSB, des OHV und des DHB ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden

z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Präsidiumsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Verband, soweit aus sportlichen Gründen erforderlich. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person in Textform widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs in Textform unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Vereine und ihre Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied eines Vereins, welcher dem Verband angehört, hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten nach Ein- bzw. Widerspruch in Textform.
- (6) Zur Einhaltung und Kontrolle der Bestimmungen dieses Paragraphen und des Bundesdatenschutzgesetzes beruft der Präsident des HVSA einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 19 Auflösung**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des HVSA muss mindestens von der Hälfte seiner Mitgliedervereine schriftlich gestellt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag getroffen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Auflösung des HVSA kann nur mit dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

## **§ 20 Gültigkeit**

Diese Satzung wurde anlässlich des ordentlichen Verbandstages am 03.12.2018 in Köthen verabschiedet und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 19.04.2002. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal in Kraft.